

---

# SR Webinar – Rechtsprechungsübersicht 2018 (Teil 2 – Strafrecht BT)

Sabine Tofahrn

 Strafrecht BT

# Tötungsdelikte



## ▶ Sachverhalte I zur Heimtücke, § 211

5 StR 296/18

### Die vorbereitete Tötung

A entführt den Sohn der F, lässt ihn gefesselt und geknebelt in seiner Wohnung und betritt mit dem Schlüssel des Kindes die Wohnung der Mutter, seiner Ex-Freundin F. F denkt beim Aufschließen der Tür, ihr Sohn komme nach Hause und wird von daher vom Erscheinen des A überrascht. A zieht eine Schreckschusspistole, die F für eine echte Waffe hält und zielt auf F, wobei er ihr die Situation ihres Sohnes erklärt. Nachdem er F geschlagen hat, geht er in die Küche, holt ein Messer und durchtrennt F die Halsschlagader. F verblutet.

5 StR 338/17

### Das coole, tote Opfer

A will S wegen seiner Beziehung zu seiner Halbschwester zur Rede stellen. In der Vergangenheit endeten solche Gespräche häufig mit körperlichen Auseinandersetzungen. Vorsorglich hat A von daher eine geladene Waffe dabei. Nachdem es erwartungsgemäß zu einem Streit kommt, zeigt A dem S seine im Hosenbund steckende Waffe. S lenkt jedoch nicht ein, sondern bezeichnet A als „Clown“, die Waffe als „harmlose Gaspistole“ und setzt sich schließlich auf sein Fahrrad und fährt, herablassend lachend, los. Daraufhin erschießt A den S von hinten.

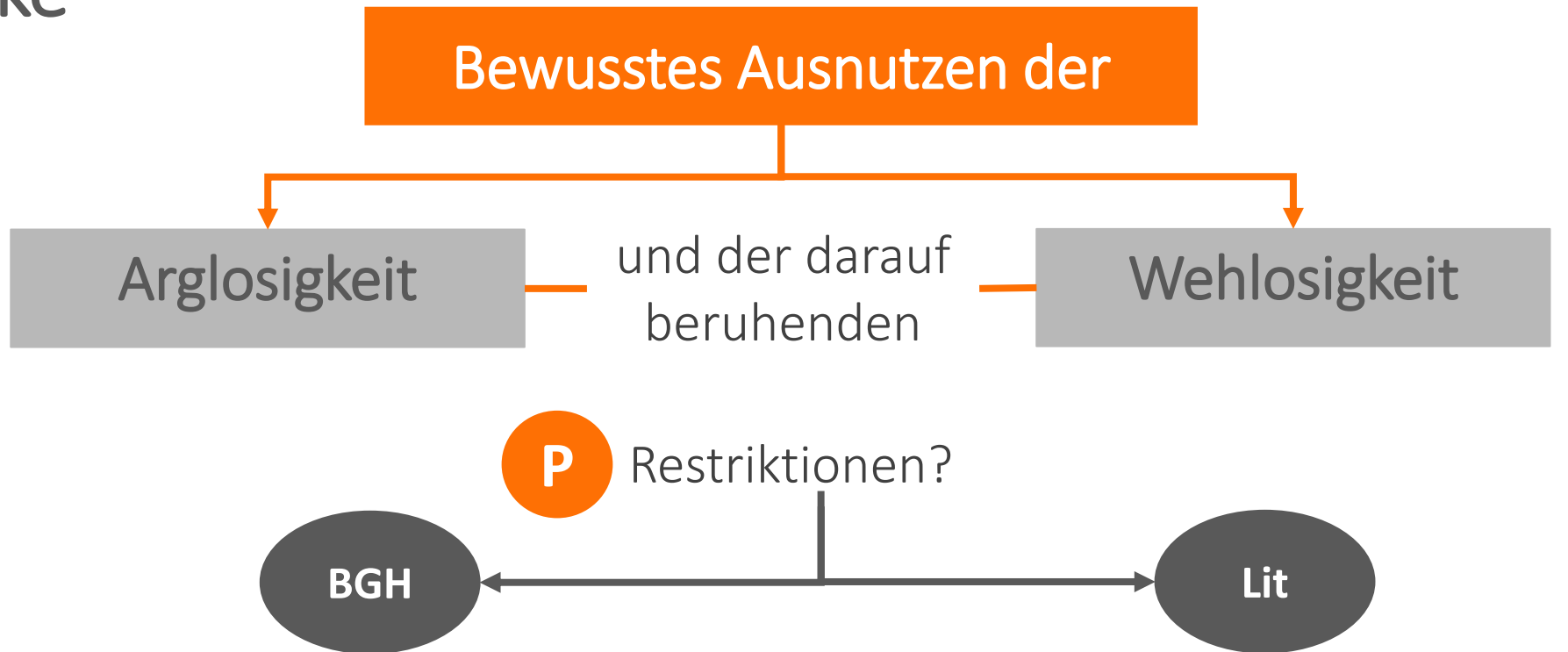


## ▶ Aufbau des Mordes, § 211 StGB

- Objektiver Tatbestand
  - Eintritt des Erfolges
  - durch eine Handlung
  - Kausalität und objektive Zurechnung
  - Mordmerkmale der 2. Gruppe: heimtückisch, grausam, gemeingefährliche Mittel
- Subjektiver Tatbestand
  - Vorsatz
  - Mordmerkmale der 1 und 3 Gruppe: Mordlust, Befriedigung des Geschlechtstriebes, Habgier, niedrige Beweggründe  
Ermöglichungs- oder Verdeckungsabsicht
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

## ▶ Heimtücke

- muss zum Zeitpunkt des unmittelbaren Ansatzens vorliegen – auch früherer Zeitpunkt möglich?
- Bei vorangegangener Aggression?



- Feindliche Willensrichtung
- Rechtsfolgenlösung § 49 I Nr. 1 StGB analog
- „normativer“ Heimtücke begriff

- Verwerflicher Vertrauensbruch
- Negative Typenkorrektur



## ▶ BGH zum Arglosigkeit bei vorangegangener Aggression (5 StR 338/17)

....Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs steht eine auf früheren Aggressionen und einer feindseligen Atmosphäre beruhende latente Angst des Opfers der Annahme von Arglosigkeit nicht entgegen, da es darauf ankommt, **ob es gerade im Tatzeitpunkt mit Angriffen auf sein Leben gerechnet hat** ....

Die Schwurgerichtskammer hat sich insbesondere nicht näher damit auseinandergesetzt, dass das Opfer im Anschluss an die verbalen Provokationen und noch während der laufenden Auseinandersetzung sein Fahrrad bestieg und – **dem Angeklagten den Rücken zuwendend** – losfuhr. Die hiermit verbundene Preisgabe von Verteidigungsmöglichkeiten ist ein gewichtiges Indiz für seine erhalten gebliebene Arglosigkeit ..... Auch der weitere äußere Geschehensablauf .... So verwahrte der Angeklagte, als sich S. von ihm abwandte, seine **Pistole noch im Hosenbund**. .... Seine Einschätzung der Situation, als er aus der Schlagweite des Angeklagten herausfuhr, hatte S. auch durch sein **herablassendes Lachen** zu erkennen gegeben.

## BGH zur darauf beruhenden Wehrlosigkeit (5 StR 338/17)

....Zu kurz greift auch die Erwägung zu einer fehlenden **kausalen Verknüpfung von einer Arglosigkeit des Tatopfers mit dessen Wehrlosigkeit**. S. hatte sich unmittelbar vor den aus kurzer Distanz abgegebenen Schüssen von dem zuvor neben ihm stehenden Angeklagten abgewandt. Es war ihm deshalb nicht mehr möglich, durch körperliche Abwehr zu versuchen, den Einsatz der kurz danach vom Angeklagten gezogenen Pistole zu verhindern.....

Zudem ist ihm bei seiner Beurteilung der Verteidigungsmöglichkeiten aus dem Blick geraten, **dass der Angeklagte dem ihm den Rücken zuwendenden Opfer die Möglichkeit genommen hatte, ihn verbal etwa durch Einlenken oder Bitten von seinem Tun abzuhalten**.



## ▶ BGH zum Ausnutzungsbewusstsein (5 StR 338/17)

...Für ein Ausnutzungsbewusstsein genügt es, wenn der Täter die Heimtücke begründenden Umstände nicht nur in einer äußerlichen Weise wahrgenommen, sondern in dem Sinne **in ihrer Bedeutung für die Tatbegehung erfasst hat, dass ihm bewusst geworden ist, einen durch seine Arglosigkeit gegenüber dem Angriff schutzlosen Menschen zu überraschen** ..... Das Ausnutzungsbewusstsein kann bereits dem objektiven Bild des Geschehens entnommen werden, wenn dessen gedankliche Erfassung durch den Täter – **wie bei Schüssen in den Rücken des Opfers** – auf der Hand liegt....

Danach hindert nicht jede affektive Erregung oder heftige Gemütsbewegung einen Täter daran, die Bedeutung der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers für die Tat zu erkennen. **Allerdings kann die Spontaneität des Tatentschlusses im Zusammenhang mit der Vorgeschichte der Tat und dem psychischen Zustand des Täters ein Beweisanzeichen dafür sein, dass ihm das Ausnutzungsbewusstsein fehlte.**





## ▶ BGH zum Zeitpunkt (5 StR 296/18)

....Bei einer **von langer Hand geplanten und vorbereiteten Tat** kann das Heimtückische nach ständiger Rechtsprechung jedoch gerade in den **Vorkehrungen** liegen, die der Täter ergreift, **um eine günstige Gelegenheit zur Tötung zu schaffen, falls sie bei der Ausführung der Tat noch fortwirken**. Das hat der Bundesgerichtshof für Fälle eines wohldurchdachten Lockens in einen **Hinterhalt** und des raffinierten Stellens einer **Falle** entschieden .... Auch wenn der Täter seinem ahnungslosen Opfer in dessen Wohnung auflauert, um an dieses heranzukommen, ist nicht entscheidend, ob und wann das Opfer die Gefahr erkennt. .... Entsprechend liegt der Fall hier. Der Angeklagte hatte sich aufgrund eines detaillierten Tatplans bereits mit unbedingtem Tötungsvorsatz die Möglichkeit geschaffen, in den Schutzbereich der später Getöteten einzudringen und sie so in seine Gewalt zu bringen. ... Mit dem überraschenden Eindringen in die Wohnung der ahnungslosen Frau entzog er ihr von vornherein alle realistischen und zumutbaren Abwehrchancen. .... Damit wirkte das Tückische seines Vorgehens vom Zeitpunkt des Eindringens in die Wohnung im Rahmen eines in kurzer Zeit ablaufenden Geschehens bis zur eigentlichen Tötungshandlung fort....



## ▶ Sachverhalt II zur Tötung durch Unterlassen, §§ 216, 13

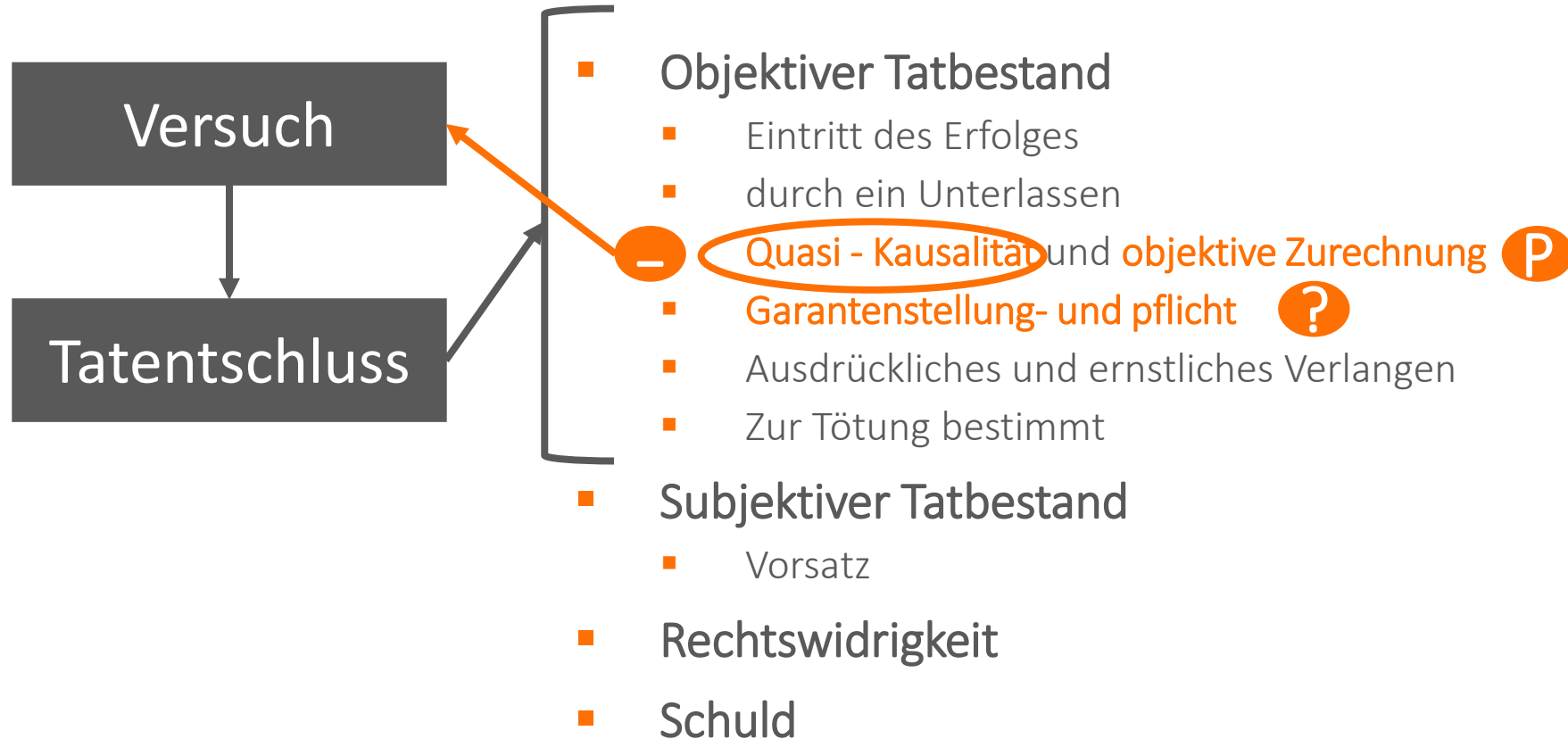
NStZ 2018, 281

LG Hamburg

### Der Sterbehelfer

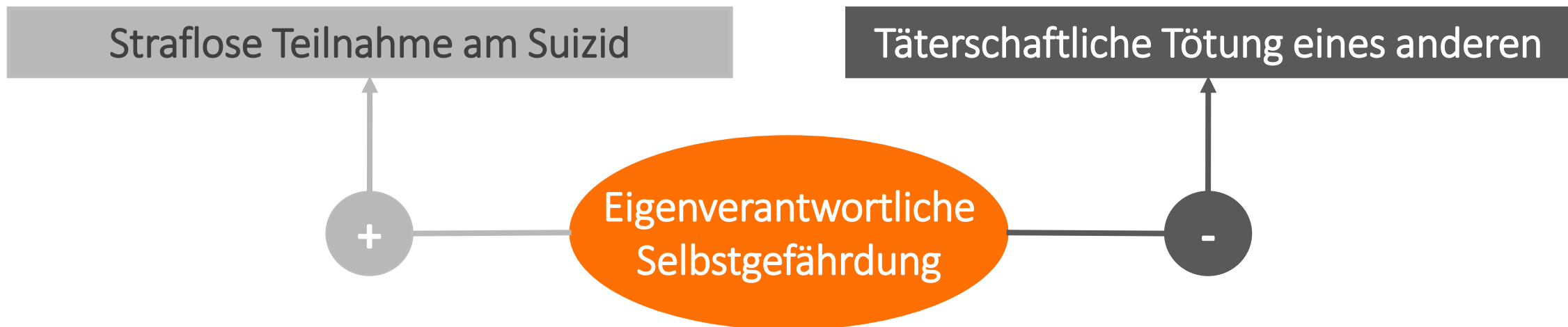
Dr. S, als Facharzt für Neurologie und Psychiatrie für einen Sterbehilfeverein tätig, hat die beiden betagten Opfer X und Y gutachterlich untersucht und festgestellt, dass beide uneingeschränkt einsichts- und urteilsfähig sind. Beide wollen mithilfe des Vereins aus dem Leben scheiden und haben entsprechende Erklärungen aufgesetzt, die deutlich machen, dass sie sterben wollen und keine ärztliche Hilfsmaßnahmen im Falle der Handlungsunfähigkeit wünschen. Am fraglichen Tag trifft Dr. S in der Wohnung ein und bespricht mit ihnen die Medikamenteneinnahme. Beide nehmen daraufhin selbige zu sich, schlafen um 13.22 ein und sterben um 14.24. Unklar ist, ob Rettungsmaßnahmen nach Eintritt der Bewusstlosigkeit zum Überleben von X und Y geführt hätten.

## ▶ Aufbau der Tötung auf Verlangen/Unterlassen, §§ 216, 13



## ▶ Abgrenzung Täterschaft oder straflose Teilnahme

**P** Das Opfer nimmt die zum Tode führende Handlung selber vor





## ▶ Eigenverantwortliche Selbstgefährdung

eigenverantwortlich

Einwilligungslösung

Opfer = Opfer seiner selbst

- Opfer muss einsichtsfähig sein
  - Wille muss frei von Täuschung, Drohung und Zwang sein

Schuldlösung

Opfer = Täter gegen sich selbst

- Eigenverantwortlichkeit wird nach den Exkulpationsregeln bestimmt (20, 35 StGB, 3 JGG)
  - Opfer handelt nur ausnahmsweise eigenverantwortlich

Selbst  
gefährdung

Das Opfer beherrscht die zum Tode führende Bedingung

## Streitstand bislang

### Unterlassen von Rettungshandlungen



- **Lit:** sofern die vorangegangene Tötungshandlung vom Opfer eigenverantwortlich war, wirkt diese Selbstgefährdung über den Komaeintritt fort
- **BGH (bislang):** ab dem Komaeintritt geht die Tatherrschaft auf den Garanten über, so dass eine Fremdgefährdung vorliegt
- **P:** 1901a BGB macht deutlich, dass das Selbstbestimmungsrecht zu achten ist und es keine aufgedrängte Heilbehandlung mehr geben darf



## ▶ LG Hamburg zur Garantenstellung (NStZ 2018, 281)

...Es ist bereits zweifelhaft, ob der Angekl. eine Garantenstellung für das Leben der Frauen hatte. Der bloße **Umstand**, dass er **als Arzt bei dem Suizid anwesend** war, **kann eine solche nicht begründen**. .... Voraussetzung dafür, dass einen Arzt infolge seiner beruflichen Stellung eine Garantenpflicht trifft ist zwar nicht, dass zwischen ihm und dem Patienten ein wirksamer bürgerlich-rechtlicher Vertrag geschlossen worden ist. **Der Arzt muss jedoch – zumindest faktisch – die Behandlung bzw. eine ärztliche Verantwortung für das Wohl des Patienten übernommen haben**...Dies war hier nicht der Fall. ... Auch die Annahme einer Garantenstellung aus **vorangegangenem pflichtwidrigem Tun (Ingerenz)** erscheint zweifelhaft. Ein pflichtwidriges Vorverhalten begründet eine Garantenstellung, wenn es die nahe Gefahr des Eintritts des konkret untersuchten tatbestandsmäßigen Erfolges verursacht...Gemessen hieran könnte ein solches **pflichtwidriges Vorverhalten** allenfalls damit begründet werden, dass der Angekl. **den Frauen die Einnahme des todesursächlichen Chloroquins in Verbindung mit den weiteren Medikamenten empfohlen hatte und hierbei anwesend war**....Es bestehen indes Zweifel an der Pflichtwidrigkeit....



## ▶ LG Hamburg zur Garantenpflicht (NStZ 2018, 281)

.... Trotz der grundsätzlichen Straflosigkeit der Beteiligung an einer eigenverantwortlichen Selbsttötung hat der **BGH vor gut 33 Jahren** in seinem Urteil vom 4.7.1987 (3 StR 96/84, NJW 1984, 2639 – „Wittig“ bzw. „Peterle“) entschieden, dass sich nach allgemeinen Grundsätzen wegen eines Tötungsdelikts durch Unterlassen strafbar mache, wer einen Bewusstlosen in einer lebensbedrohenden Lage antreffe und die ihm erforderliche zumutbare Hilfe zur Lebensrettung nicht leiste, obwohl ihn Garantenpflichten für das Leben des Verunglückten treffen.... Diese Rspr. hat der BGH seither zwar nicht ausdrücklich aufgegeben. **In aktuelleren Urteilen wird jedoch erkennbar, dass dem Selbstbestimmungsrecht eine deutlich höhere Bedeutung beigemessen wird.....**Jedenfalls...traf den Angekl. ... keine Rechtspflicht zur Abwendung ihres Todes, **weil dem der erklärte Wille der freiverantwortlich handelnden, einsichtsfähigen Frauen entgegenstand** ...Ihr darin ausgedrücktes **Selbstbestimmungsrecht** war von dem Angekl. zu achten. Zwar bleiben die strafrechtlichen Bestimmungen der §§ 212, 216 StGB von den Neuregelungen des BGB über Patientenverfügungen, insbesondere **§ 1901 a Abs. 3 BGB**, grundsätzlich unberührt. Diese haben jedoch fraglos als gesetzgeberische Entscheidung **mittelbar eine Wirkung auch für das Strafrecht...**



 Strafrecht BT

# Eigentumsdelikte



## ▶ Sachverhalt III zum Diebstahl, § 242

4 StR 591/17

### Die wertvollen Pfandflaschen

A gelangt auf das Gelände eines Getränkeshändlers G. Dort nimmt er bereits zusammengeschlossene Plastikpfandflaschen sowie einen Kasten mit Glaspfandflaschen an sich und verlässt das Gelände. Er beabsichtigt zu diesem Zeitpunkt, die Flaschen nochmals abzugeben und den Pfandbetrag dafür zu erhalten.  
Insgesamt beträgt der Pfandwert 325,00 €.



## ▶ Prüfung des § 242 I

- Objektiver Tatbestand
  - **Fremde** bewegliche Sache
  - Wegnahme
- Subjektiver Tatbestand
  - Vorsatz
  - **Zueignungsabsicht**
  - Rechtswidrigkeit der Zueignung
  - Vorsatz bzgl. der Rechtswidrigkeit
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



## Tatobjekt

fremde

wenn die Sache nicht  
im Alleineigentum des  
Täters steht und nicht  
herrenlos ist

?

In wessen Eigentum stehen  
die Pfandflaschen?



*„Unabhängig davon, ob es  
sich um Einheitsflaschen  
oder um Individualflaschen  
handelt, stehen sie nicht im  
Eigentum des A und sind  
damit für ihn fremd.“*

bewegliche

wenn die Sache  
fortbewegt werden  
kann

Sache

§ 90 BGB

## Definition

Zueignungsabsicht



Sache oder Sachwert

P

A wollte die Flaschen wieder abgeben und den Pfandbetrag kassieren

Enteignung

dolus eventualis  
gerichtet auf die dauerhafte Verdrängung des Eigentümers aus seiner Position

Aneignung

dolus directus I  
gerichtet auf die zumindest vorübergehende Anmaßung einer eigentümerähnlichen wirtschaftlichen Position



## ▶ Fragen

Um was für Flaschen handelt es sich?

Einheitsflaschen

Individualflaschen

Wo wollte A die Flaschen abgeben?

A wollte die Flaschen wieder bei G abgeben

A wollte die Flaschen bei einem anderen Händler abgeben

▶ Enteignung = dauerhafte Verdrängung des Eigentümers

Wer ist Eigentümer der Flaschen?

Einheitsflaschen

werden von unbestimmt vielen Herstellern/Abfüllern verwendet und weisen keine individuellen Merkmale auf

Eigentum wird jeweils übertragen = hier an G

Individualflaschen

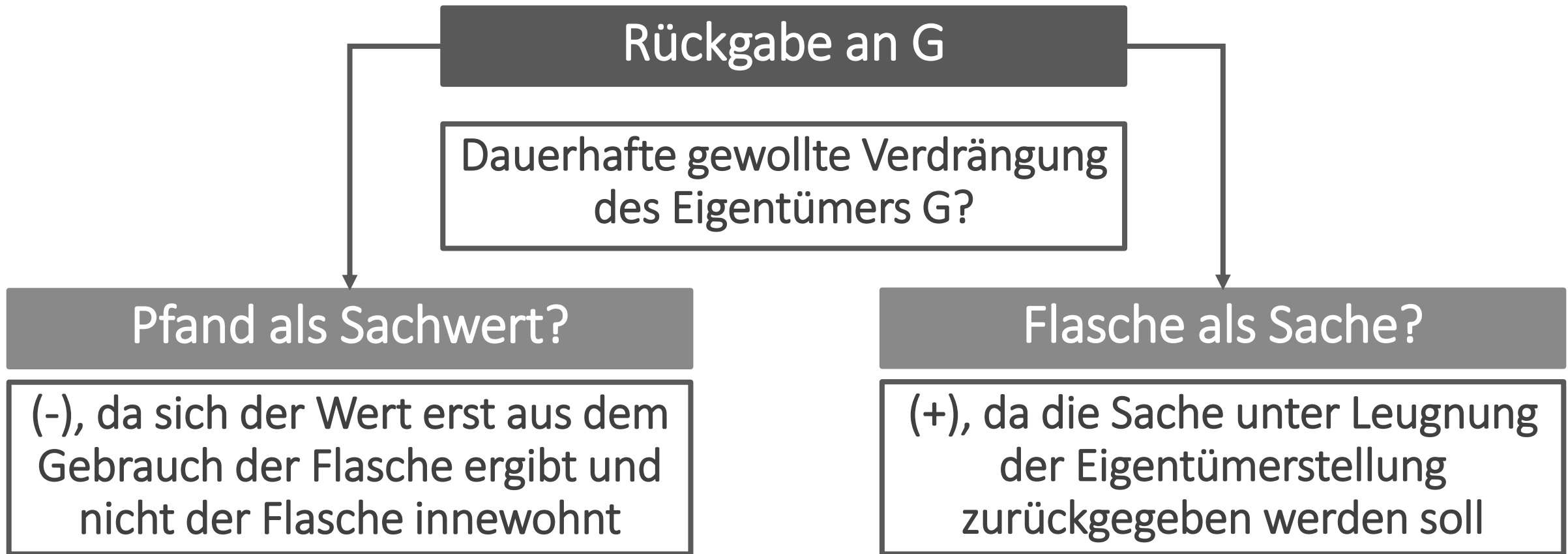
werden mit einer eigenen, dauerhaften Kennzeichnung versehen (z.B. Coca Cola)

Eigentum verbleibt beim Hersteller/Abfüller

Plastikflaschen

Glasflaschen (?)

## ▶ Plastikflaschen = Einheitsflaschen







## ▶ Plastikflaschen = Einheitsflaschen

Rückgabe an einen anderen?

Dauerhafte gewollte Verdrängung  
des Eigentümers G?



## ▶ Glasflaschen = Individualflaschen

Rückgabe an G

Rückgabe an einen anderen

Dauerhafte Verdrängung des Eigentümers, wenn das Eigentum beim Hersteller/Abfüller verbleibt?



Wei der A, dass bei Individualflaschen das Eigentum beim Hersteller/Abfüller verbleibt?

Enteignungsvorsatz! Es interessiert nur die Vorstellung des Täters!  
Geht er davon aus, dass G Eigentümer ist, dann Lösung wie zuvor.



## ▶ Sachverhalte IV zum Regelbeispiel, § 243

3 StR 349/17

### Der Störsender

A wartet in einem Parkhaus, bis der Geschädigte G aus seinem Auto aussteigt und dieses mit einer Funkfernbedienung abschließen möchte. Mittels eines Störsenders bewirkt A, dass das Funksignal unterbrochen bzw. manipuliert wird, so dass das Auto entweder gar nicht erst abgeschlossen oder aber zwar abgeschlossen dann aber sofort wieder geöffnet wird. Nachdem sich G entfernt hat, nimmt A verschiedene Gegenstände aus dem Auto an sich.

1 StR 79/18

### Die Sicherungsspinne

A entfernt in einem Elektronikfachmarkt eine sog. „Sicherungsspinne“ (kreuzförmig verlaufender Elektrodraht) an einem eingepackten Tablet. Das Tablet nimmt er aus der Verpackung, die er vor Ort liegen lässt und steckt es unter sein T-Shirt. Ob diese Sicherungsspinne bereits beim Durchtrennen der Drähte oder aber erst beim Passieren des Kassenbereichs ein Signal hätte auslösen sollen, ist unklar. Tatsächlich wurde kein Signal ausgelöst, so dass A den Markt unbehelligt verlassen kann.



## ▶ Prüfung der §§ 242, 243 I Nr. 1 und 2

- **Objektiver Tatbestand**
  - Wegnahme einer fremden bewegliche Sache
- **Subjektiver Tatbestand**
  - Vorsatz
  - Zueignungsabsicht
  - Rechtswidrigkeit der Zueignung
  - Vorsatz bzgl. der Rechtswidrigkeit
- **Rechtswidrigkeit**
- **Schuld**
- **Besonders schwerer Fall gem. § 243 I**



## ▶ BGH zu § 243 I Nr. 1 beim Störsender (3 StR 349/17)

### Nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung

... Andere nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmte Werkzeuge sind solche, mit denen der Schließmechanismus ähnlich wie mit einem Schlüssel ordnungswidrig in Bewegung gesetzt ... Hier kommt der von dem Angeklagten verwendete Störsender zwar als ein solches Werkzeug in Betracht. Es steht aber nicht fest, dass der Angeklagte in die Fahrzeuge eingedrungen ist, indem er deren **Schließmechanismus mittels des Störsenders in Bewegung gesetzt hat**. Das ist nur dann der Fall, **wenn die Verriegelung des Fahrzeugs mit Hilfe des Störsenders geöffnet wird, nicht hingegen, wenn dadurch die Verriegelung des Fahrzeugs verhindert wird**, was hier den Feststellungen zufolge gleichermaßen möglich ist.

Anders: „Keyless“ - Diebstähle

## BGH zu § 243 I Nr. 2 „Sicherungsspinne“ (1 StR 79/18)

### Durch andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme gesichert

- 1** ... Die Schutzvorrichtung muss tatsächlich funktionsfähig und aktiviert sein. Deshalb ist ein offenes Schloss oder ein geöffneter Tresor keine Schutzvorrichtung gegen Wegnahme.....
- 2** Schutzvorrichtungen i.S.d. § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StGB sind – wie das als Beispiel erwähnte Behältnis – solche, die nach ihrer Beschaffenheit dazu geeignet und bestimmt sind, die Wegnahme einer Sache erheblich zu erschweren. Nicht ausreichend ist es, wenn die Schutzvorrichtung erst wirksam wird, wenn der Gewahrsam bereits gebrochen ist.



## ▶ BGH zu § 243 I Nr. 2 „Sicherungsspinne“ (1 StR 79/18)

### Durch andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme gesichert

- 3 ... Hat sie aber bereits beim Durchtrennen der Drähte Alarm ausgelöst, ist zu prüfen, ob diese Funktion bereits den Bruch des Gewahrsams erschwert. So sind Einbruchsmelder an Gebäuden oder Autoalarmanlagen Schutzvorrichtungen, da sie dazu dienen, den Gewahrsamswechsel durch Alarmierung hilfsbereiter Dritter zu erschweren. Allerdings kann bei kleineren Gegenständen im Kaufhaus der Gewahrsamsbruch bei Ertönen des Alarmsignals bereits vollzogen sein oder noch vollzogen werden; denn es macht das Personal nur auf eine stattgefundene Manipulation oder einen erfolgten Gewahrsamsbruch aufmerksam. Das Personal kann, wenn es ihm gelingt, den Täter rechtzeitig zu erkennen und zugriffsbereite Personen vorhanden sind, Maßnahmen zu dessen Ergreifung und Wiedererlangung des Gegenstands einleiten.



## ▶ Sachverhalt V zum Diebstahl mit Waffen, § 244 I Nr. 1a

1 StR 112/17

### Das Pfefferspray

A sucht P zu Hause auf, um ihn dazu zu bewegen, endlich den Kaufpreis für das zuvor bei ihm erworbene Rauschgift zu entrichten. Er weckt den schlafenden P, schlägt ihm mit der Faust ins Gesicht und sprüht ihm schließlich Pfefferspray ins Gesicht. P gelingt es, zu entkommen, A im Zimmer einzusperren und die Polizei zu verständigen. A öffnet nun das Fenster und springt herunter, wobei er zuvor allerdings noch ein Laptop des P eingesteckt hat. Das Pfefferspray wirft er anschließend weg.





## ▶ Prüfung der §§ 242, 244 I Nr. 1a

- Objektiver Tatbestand
  - Wegnahme einer fremden bewegliche Sache
  - Bei-sich-führen einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs
- Subjektiver Tatbestand
  - Vorsatz
  - Zueignungsabsicht
  - Rechtswidrigkeit der Zueignung
  - Vorsatz bzgl. der Rechtswidrigkeit
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



## ▶ BGH zum Pfefferspray (1 StR 112/17)

### Waffe

.... Für die Eigenschaft als „Waffe“ im strafrechtlichen ... könnte sprechen, dass mit Pfefferspray gefüllte Dosen als tragbare Gegenstände gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a WaffG (i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.2.2.) sogar als Waffen im waffenrechtlichen Sinn in Betracht kommen....

### Gefährliches Werkzeug

.... Jedenfalls handelt es sich aber um ein „anderes gefährliches Werkzeug“..., weil das in der Dose enthaltene Pfefferspray nach seiner konkreten objektiven Beschaffenheit geeignet ist, einem Opfer erhebliche Körperverletzungen zuzufügen ....



## ▶ Sachverhalt VI zum Raub, § 249

1 StR 413/18

### Der folgenreiche Sprung aus dem Fenster

A verlangt von B aufgrund einer angeblich bestehenden Forderung 700 €, auf welche der ängstliche und leicht einzuschüchternde B bereits 150 € gezahlt hat. Als nun B seinen Freund F aufsucht und durch ein Fenster in dessen Wohnung gelangen möchte, stellt er, als er von F unterstützt sich gerade an der Wand hochziehen möchte, fest, dass A sich dort aufhält. Er versucht sich loszureißen.

Gleichzeitig springt A mit einem nach vorne gerichteten Messer in der Hand aus dem Fenster. Dabei kollidiert er – wohl nicht absichtlich - mit B und stößt diesen zu Boden. Dabei erleidet B eine potentiell lebensgefährliche Schnittwunde am Hals. A beabsichtigt, B mit dem Messer einzuschüchtern und Wertgegenstände von ihm zu erhalten. Während des Sturzes ist nun B`s Handy aus seiner Hosentasche gefallen. Nachdem A wenige Sekunden auf B gelegen hat, erkennt er das Handy, nimmt es an sich und verschwindet.



## ▶ Aufbau, § 249

- **Objektiver Tatbestand**

- Fremde bewegliche Sache
- Wegnahme
- Gewalt / Drohung



- **Subjektiv – finaler (und zeitlich – örtlicher) Zusammenhang**

- **Subjektiver Tatbestand**

- Vorsatz
- Zueignungsabsicht
- Rechtswidrigkeit der Zueignung und Vorsatz diesbezüglich

- **Rechtswidrigkeit**

- **Schuld**

## ▶ Verbindung der Tathandlungen

Nötigungsmittel

Verbindung

Wegnahme

Subjektiv finaler Zusammenhang

Das Nötigungsmittel muss aus der Sicht des Täters erforderlich sein, um die Wegnahme zu ermöglichen (Arg: Gleichlauf mit § 252)

a.A.: kausaler Zusammenhang

Örtlich-zeitlicher Zusammenhang

BGH: Nötigungsmittel und Wegnahme müssen eine raubspezifische Einheit begründen (situativer innerer Zusammenhang)



## ▶ BGH zum Finalzusammenhang (1 StR 413/18)

... Der Tatbestand verlangt allerdings nicht, dass der Einsatz des Nötigungsmittels objektiv erforderlich ist oder die Wegnahme zumindest kausal fördert ... Es genügt, dass **aus Sicht des Täters der Einsatz des Nötigungsmittels notwendig ist (Finalzusammenhang)**. Allein seine Vorstellung und sein Wille sind für den Finalzusammenhang maßgebend.

...An einer solchen Verknüpfung **fehlt es**, wenn eine **Nötigungshandlung nicht zum Zwecke der Wegnahme vorgenommen wird, sondern der Täter den Entschluss zur Wegnahme erst nach Abschluss dieser Handlung fasst** ..... Deshalb genügt der Umstand, dass die Wirkungen eines ohne Wegnahmevorsatz eingesetzten Nötigungsmittels noch andauern und der Täter dies ausnutzt, für die Annahme eines Raubes nicht. **Auch das bloße Ausnutzen der Angst eines der Einwirkung des Täters schutzlos ausgelieferten Opfers** vor Fortführung bislang nicht auf die Ermöglichung der Wegnahme von Sachen gerichteter Gewalthandlungen **reicht – ohne aktuelle Drohung erneuter Gewaltanwendung – nicht aus** ....



## ▶ Sachverhalte VII zum gefährlichen Werkzeug, § 250 II Nr. 1

2 StR 200/17

### Das Brecheisen

A betritt mit einem 50 cm langen Brecheisen in der Hand die Spielhalle des S, in welcher M arbeitet. Er drückt dieser das Brecheisen von hinten in den Rücken und erklärt ihr, dass ihr, sofern sie seinen Anweisungen folge, nichts passieren werde. Dabei hat er sich vorbehalten, das Brecheisen durchaus auch als Schlagstock einzusetzen. M weiß nicht, dass der Gegenstand in ihrem Rücken ein Brecheisen ist, glaubt aber, dass es etwas ist, mit dem A ihr schaden kann. A bricht mit dem Brecheisen einen Spielautomat auf und verschwindet mit dem eingesteckten Geld.

4 StR 322/17

### Die Bombendrohung

A hat in einer Filiale des L eine Rohrbombe zur Explosion gebracht, wodurch eine Mitarbeiterin verletzt wurde und erheblicher Sachschaden entstand. 3 Tage später bekennt er sich zu der Tat und fordert unter Androhung weiterer Explosionen die Zahlung von 1 Mio €. L überweist 9.000 € an A, danach wird A von der Polizei gestellt.



## ▶ § 250 II Nr. 1 „Brecheisen“

### Gefährliches Werkzeug

h.M.: ein gefährliches Werkzeug ist ein Gegenstand, der nach seiner Beschaffenheit und seiner **konkreten Verwendung** im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen

### Konkrete Verwendung?

zweckgerichteter Gebrauch als Raubmittel

Gewalt

Drohung

das ange-  
drohte Übel



## BGH zum „Verwenden“ beim Brecheisen (2 StR 200/17)

**P** das Opfer hat das Brecheisen nicht gesehen, nur gespürt

... Das Tatopfer muss das Nötigungsmittel und die Androhung seines Einsatzes **wahrnehmen** ... denn eine Drohung ist das ausdrückliche oder schlüssige In-Aussicht-Stellen eines künftigen Übels, auf das der Drohende Einfluss hat oder zu haben vorgibt .... **Eine Drohung erfordert daher, dass der Bedrohte Kenntnis von der Drohung erlangt und dadurch in eine Zwangslage versetzt wird...**

Der Annahme vollendeten Verwendens steht nicht entgegen, dass die Tatopfer das vom Angeklagten bewusst verdeckt in ihrem Rücken eingesetzte Werkzeug **nur taktil** und nicht visuell wahrnahmen und deshalb nicht erkannten, dass es sich dabei um ein Brecheisen handelte.... Anders als in ...

Fallkonstellationen .... steht vorliegend aus **Sicht eines objektiven Betrachters** fest, dass es sich bei dem vom Angeklagten als Drohmittel verwendeten rund 50 Zentimeter langen Brecheisen aus Metall .... um **einen objektiv gefährlichen Gegenstand** handelt, weil es im Falle seines Einsatzes als Schlag- oder Stichwerkzeug... geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen...

## BGH zum „Verwenden“ bei der Bombe (4 StR 322/17)

 Die Bombe wurde vor dem unmittelbaren Ansetzen zur Erpressung gezündet

... Der Qualifikationstatbestand der besonders schweren räuberischen Erpressung nach §§ 255, 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB setzt voraus, dass die Waffe oder das andere gefährliche Werkzeug **bei der Tat** verwendet werden. Erforderlich ist ein Einsatz der Waffe oder des gefährlichen Werkzeugs im **Zeitraum zwischen Versuchsbeginn und Tatbeendigung**. Ein Verwenden **lediglich im Vorbereitungsstadium** der räuberischen Erpressung reicht zur Verwirklichung des Qualifikationstatbestands des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB nicht aus



## ▶ Sachverhalt VIII zur „Scheinwaffe“, § 250 I Nr. 1b

2 StR 160/16

### Der gefährliche Schlüssel

Die 74 jährige, körperlich behinderte H erwartet ihren Therapeuten und öffnet von daher mittels eines elektronischen Türöffners die Türe, als es klingelt. Es betritt aber nicht ihr Therapeut sondern A das Zimmer. Nachdem H ihn auffordert, wieder zu gehen, zückt A einen ca. 5 cm langen Schlüssel, drückt ihn der im Bett liegenden H an den Hals. Gleichzeitig fordert er sie auf, ihm Geld zu geben, sonst müsse er ihr wehtun. Dabei soll H den Schlüssel für ein Messer halten, was diese auch tut. H weist nun aus Angst vor einer Verletzung auf ihr Portemonnaie hin, aus welchem A 14 € entnimmt und alsdann wegläuft.



## ▶ Aufbau des schweren Raubes, §§ 249 I, 250

- Objektiver Tatbestand

- Fremde bewegliche Sache

- **P: Wegnahme**



Wie wirkt sich die Mitwirkung der H aus?  
Vermögensverfügung?

- Gewalt oder **Drohung**

- Subjektiv- finaler Zusammenhang

- **Voraussetzungen des § 250 II oder I**

- Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

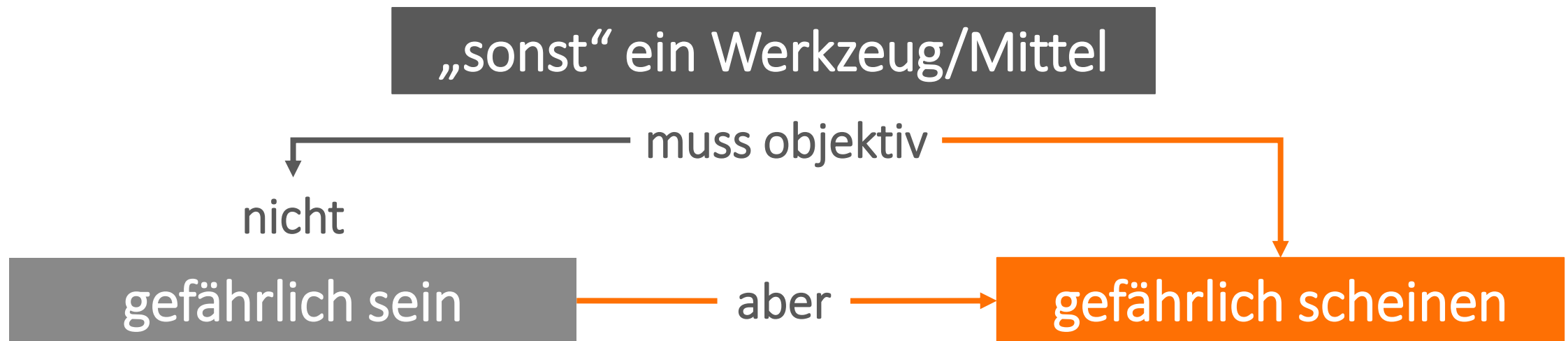
- Rechtswidrige Zueignungsabsicht + Vorsatz bzgl. der Rechtswidrigkeit

- Rechtswidrigkeit

- Schuld

Inaussichtstellen  
einer Verletzung  
mittels eines Messers ←

▶ § 250 I Nr. 1b



Wenn die willensbeeinflussende Wirkung aus dem Werkzeug oder Mittel selber resultiert und nicht aus der „Schauspielkunst des Täters“

+ Ungeladene Schusswaffen

- Labellostift

## ▶ Ist der Schlüssel „sonst“ ein Werkzeug

„Schauspielkunst“

„dies ist ein Messer“

Nach seinem äußeren  
Erscheinungsbild (bei visueller  
Wahrnehmung eines  
objektiven Beobachters) ist  
der Schlüssel kein Messer und  
hat damit auch nicht dessen  
Drohpotential



Eigenes Potential

„Schlüssel“

?



## ▶ BGH zum Schlüssel (2 StR 160/16)

... Ein **Schlüssel** ist – anders als etwa ein Plastikrohr ... oder ein Holzstück ... – **ohne Weiteres geeignet**, bei einer Verwendung als Schlag- oder Stoßwerkzeug gegen empfindliche Körperstellen durchaus **ernsthafte Verletzungen zu verursachen**. **Von einer objektiven Ungefährlichkeit kann insoweit nicht die Rede sein**. Dass die Drohwirkung des eingesetzten Schlüssels auch auf dem täuschenden Verhalten des Angeklagten beruht, steht der Anwendung des § 250 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StGB nicht entgegen. Ob darüber hinaus der konkrete Einsatz des Schlüssels auch den Qualifikationstatbestand des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB erfüllt, bedarf hier keiner Erörterung; der Angeklagte ist durch das Unterbleiben einer Verurteilung insoweit nicht beschwert...



## ▶ Sachverhalt IX zur Vermögensverfügung, §§ 253, 255

2 StR 154/17

### Überraschung am Geldautomaten

A betritt zusammen mit B den Vorraum einer Sparkasse. Als B am Automaten Geld abheben möchte, verwickelt A diesen in ein Gespräch. Unmittelbar nachdem B seine Maestrokarte in den Automaten geschoben und die PIN eingegeben hat, stößt A ihn weg, gibt den Betrag ein und entnimmt Geldscheine im Wert von 500 €.





## ▶ Aufbau, § 249

- Objektiver Tatbestand



- **Fremde** bewegliche Sache

- **Wegnahme**

- Gewalt / Drohung

- Subjektiv – finaler (und zeitlich – örtlicher) Zusammenhang

- Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

- Zueignungsabsicht

- Rechtswidrigkeit der Zueignung und Vorsatz diesbezüglich

- Rechtswidrigkeit

- Schuld



## ▶ BGH zur Fremdheit und zur Wegnahme (2 StR 154/16)

... Die Geldscheine waren allerdings für den Angeklagten **fremde bewegliche Sachen**; denn sie standen im Eigentum der Sparkasse. Diese hat die Geldscheine auch nicht durch Ausgabe am Automaten konkludent an den Angeklagten übereignet... **Adressat des mit dem Ausgabevorgang verbundenen Einigungsangebots ist nach den vertraglichen Beziehungen zwischen Kontoinhaber und Geldinstitut und der Interessenlage der Kontoinhaber, nicht aber ein unberechtigter Benutzer des Geldautomaten.** Dies gilt auch dann, wenn eine technisch ordnungsgemäße Bedienung des Automaten vorangegangen ist ... Das Geldinstitut hat keinen Anlass, das in seinem Automaten befindliche Geld an einen unberechtigten Benutzer der Bankkarte und der Geheimzahl des Kontoinhabers zu übereignen (vgl. BGH aaO, BGHSt 35, 158, 161 f.). **Sein Übereignungsangebot richtet sich erkennbar nur an den Kontoinhaber, der hier das Angebot nicht angenommen hat...** Ein Bruch des fremden Gewahrsams liegt aber nur vor, wenn der Gewahrsam gegen oder ohne den Willen des Inhabers aufgehoben wird. .... **Wird der Geldautomat technisch ordnungsgemäß bedient, erfolgt die tatsächliche Ausgabe des Geldes mit dem Willen des Geldinstituts. Dessen Gewahrsam wird nicht gebrochen...**



## ▶ Aufbau, § 253 (§ 255)

- **Objektiver Tatbestand**

VV



- Gewalt oder Drohung
- dadurch Handeln, Dulden, Unterlassen des Genötigten
- dadurch Vermögensschaden beim Genötigten oder einem Dritten

Qualifikation



**§ 255:** Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit gg.wärtiger Gefahr für Leib / Leben

- **Subjektiver Tatbestand**

- Vorsatz
- Bereicherungsabsicht
- Rechtswidrigkeit der Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich

- **Rechtswidrigkeit**

- **Schuld**



## ▶ BGH zur räuberischen Erpressung (2 StR 154/16)

.... Auf eine Vermögensverfügung des Geschädigten kommt es als Nötigungserfolg nicht an ... Der Angeklagte hat durch Wegstoßen des Zeugen B. vom Geldautomaten **Gewalt** gegen diesen angewendet. Dadurch hat er diesen gezwungen, die Eingabe des Auszahlungsbetrages in den Geldautomaten und die Herausnahme der dem Zeugen zur Übereignung angebotenen Geldscheine zu **dulden**. Der Zeuge hat dabei einen **Vermögensschaden** erlitten; denn einerseits wurde sein Konto automatisch mit dem Ausgabebetrag belastet, andererseits hat er die ihm von der Sparkasse zur Übereignung angebotenen Geldscheine nicht erhalten. Der Angeklagte hat mit der **Absicht** rechtswidriger Bereicherung, ferner rechtswidrig und schuldhaft gehandelt und nach allem eine räuberische Erpressung begangen.



## ▶ Sachverhalt X zum Angriff auf Kraftfahrer, § 316a

4 StR 506/17

### Überraschung im Taxi

A, der ein Küchenmesser bei-sich-führt, steigt abends in das Taxi der B und lässt sich in einen menschenleeren Weg fahren. Als er aussteigt, um das Taxi herumgeht und auf der Fahrerseite sein Portemonnaie aus der Hosentasche zieht, glaubt B, er wolle zahlen, weswegen auch sie nach ihrem Portemonnaie greift. Währenddessen läuft der Motor des Taxis, das Automatikgetriebe ist auf D gestellt und B steht mit dem Fuß auf der Bremse. Nunmehr versucht A, das Portemonnaie zu ergreifen, woraufhin B es auf den Beifahrersitz wirft. A beugt sich nun in das Taxi hinein, drückt B nach vorne an das Lenkrad, um das Portemonnaie zu ergreifen. Bei dem Gerangel rutscht B vom Bremspedal und das Taxi rollt über die Straße, bis es an eine Mauer stößt. A geht nun um das Fahrzeug herum, reißt die Beifahrertüre auf und verschwindet mit dem Portemonnaie.



## Aufbau § 316a StGB

- **Objektiver Tatbestand**
  - Tatobjekt: Kraftfahrzeugführer oder Beifahrer
  - Tathandlung: Angriff auf Leib, Leben oder Entschlussfreiheit
  - Tatumstände: Unter Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs
- **Subjektiver Tatbestand**
  - Vorsatz
  - Absicht, einen Raub, räuberischen Diebstahl oder eine Erpressung zu begehen
- **Abs. 3: Erfolgsqualifikation**
  - Leichtfertige Verursachung des Todes
- **Rechtswidrigkeit**
- **Schuld**
- **Abs. 2: minder schwerer Fall**

## Tatobjekt

### Kraftfahrzeugführer

derjenige, der das Fahrzeug in Bewegung zu setzen beginnt, es in Bewegung hält oder allgemein mit dem Betrieb des Fahrzeugs und/oder mit der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt ist

P

Fahrzeug hält an

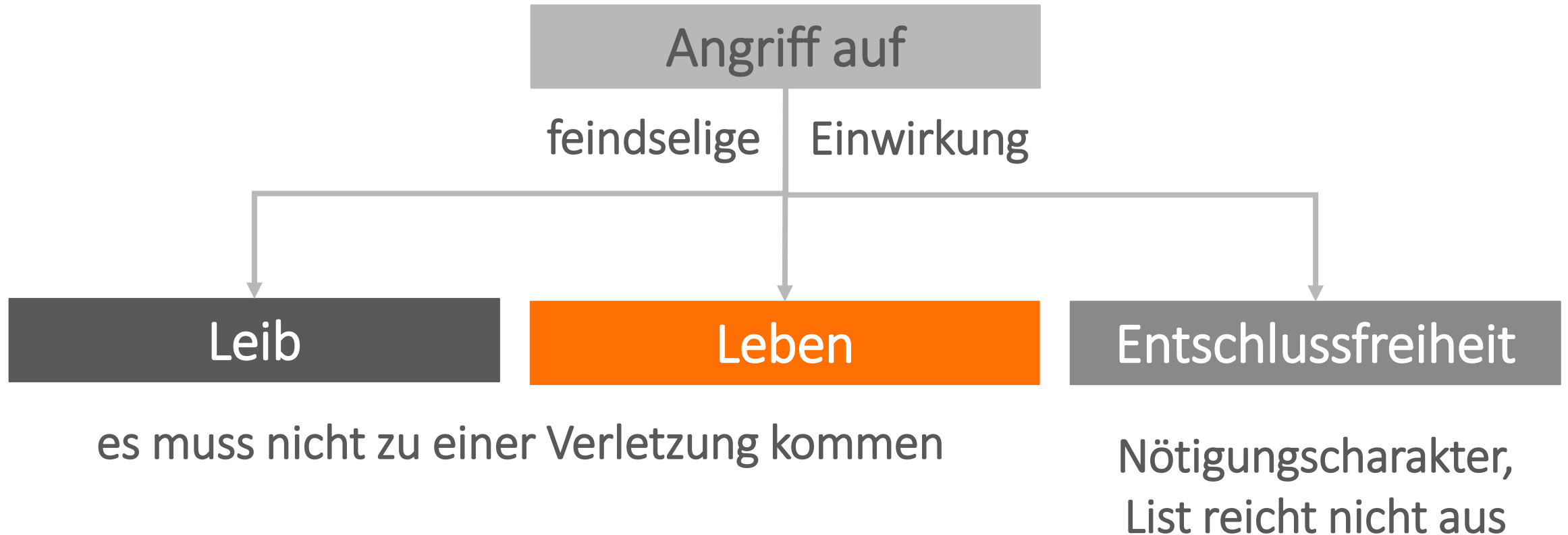


Verkehrsbedingt (+)  
Nicht verkehrsbedingt? Jedenfalls  
solange der Motor läuft (+)

### Beifahrer

jeder, der sich in oder auf dem vom Kraftfahrzeugführer geführten Fahrzeug aufhält

## Tathandlungen







## ▶ Tatumstände

### Unter Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs

- Angriff **während der Fahrt** (stehend oder fahrend) bei laufendem Motor (+)
- Angriff nachdem das **Fahrzeug bei laufendem Motor nicht verkehrsbedingt angehalten** hat: wenn der Fahrer tatsächlich noch mit Verkehrsvorgängen beschäftigt ist (+)
- Angriff, nachdem das **Fahrzeug nicht verkehrsbedingt angehalten und der Motor ausgestellt wurde** (-)
- Angriff, nachdem der **Kraftfahrzeugführer bereits ausgestiegen** ist (-)